

## 1. Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, soweit diese nicht durch Gesetze ohnehin geregelt sind. Allgemeine Vertrags-, Geschäfts- oder Auftragsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und werden durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ersetzt.

## 2. Ö-Norm

Die technischen Ö-Normen sind ein Bestandteil des Auftragsverhältnisses und für beide Vertragsteile verbindlich, soweit im Auftrag und den dazugehörigen Bestandteilen nicht ausdrücklich etwas anderes bedungen wird und sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht widersprechen. Die technischen Ö-Normen gelten jeweils in der zum Zeitpunkt der Angebotsstellung (Angebotsdatum) gültigen Fassung.

## 3. Preisarten:

a) veränderliche Preise laut Ö-Norm:

Eine allfällige Umrechnung der Preise bzw. Preisanteile (Arbeit und Sonstiges) erfolgt nach dem örtlichen Baukostenindex (Veröffentlichung in der Statistik Austria oder in der österreichischen Bauzeitung).

b) Festpreise laut Ö-Norm:

Die Vereinbarung von Festpreisen ist an die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen gebunden.

Werden Zahlungsbedingungen nicht oder nur teilweise vom Auftraggeber eingehalten, so kann der Auftrag zu veränderlichen Preisen abgerechnet werden.

## 4. Abrechnung

a) nach tatsächlichem Ausmaß:

Abrechnung der Leistungen zu Einheitspreisen des Angebotes und den tatsächlich erbrachten Mengen, berechnet lt. Ö-Norm. (Einheitspreisvertrag).

b) als Pauschale im Sinne der Ö-Norm, wobei der Leistungsumfang durch das dem Auftrag zugrunde liegende Angebot, den dazugehörigen Plänen und sonstigen Angaben für die Angebotserstellung abgegrenzt ist. (Pauschalpreisvertrag).

c) als Regie-Leistung: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsstundenaufwand und Aufwand für Sonstiges: Baumaterial, Transportkosten, Gerätekosten usw. (Regiepreisvertrag).

Diese Verrechnungsart gilt auch bei Aufträgen nach a) oder b) für zusätzliche Leistungen, wenn keine andere Art der Verrechnung für solche Leistungen vereinbart wurde.

Als Nachweis für Leistungen in Regie gelten die Eintragungen im Bautagebuch bzw. die Regieberichte.

Die Abrechnung der Regiearbeiten kann gesondert oder im Zuge der Teil- bzw. der Schlussrechnung erfolgen.

## 5. Ausführungsunterlagen

Die Beistellung der Ausführungsunterlagen erfolgt durch den Auftraggeber. Diese werden dem Auftragnehmer so rechtzeitig übergeben, daß eine Überprüfung vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer möglich ist. Der Mindestplanvorlauf beträgt für Ausführungspläne 3 Wochen.

Sind vom Auftragnehmer Ausführungsunterlagen beizubringen und sind die Leistungen nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten, werden die entsprechenden Kosten nach den Grundsätzen der HOB berechnet.

## 6. Behördliche Genehmigungen

Für die Beistellung aller erforderlichen Genehmigungen (Baubewilligung udgl.) ist der Auftraggeber zuständig.

Sind vom Auftragnehmer Leistungen für die Erwirkung behördlicher Bewilligungen erforderlich, wird auf Wunsch des Auftraggebers der Auftragnehmer ein entsprechendes Angebot für diese Leistungen vorlegen.

## 7. Rechnungslegung

a) Teilrechnungen, Abschlagszahlungen:

Bei Leistungen die sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen erstrecken, kann der Auftragnehmer Teilrechnungen legen.

b) Schlußrechnung, Endabrechnung:

Nach Fertigstellung der Leistungen wird die Schlussrechnung mit den Abrechnungsunterlagen, soweit diese nicht schon zuvor übergeben wurden, vorgelegt.

## 8. Fälligkeiten

a) Teilrechnungen und Regierechnungen sind spätestens 7 Tage nach Vorlage,

b) Schluss- oder Teilschlussrechnungen spätestens 14 Tage nach Vorlage der Rechnungen zur Zahlung fällig.

Als Zeitpunkt der Vorlage gilt der Tag der Übermittlung der Rechnung an den Auftraggeber bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter (Örtliche Bauaufsicht, Architekt). Prüfungsfristen verlängern die Zahlungsfristen nicht.

Sind Skonti vereinbart, gelten diese für Teil- und Schlussrechnungen. Bei Zahlungsverzug von einem oder mehreren fälligen Teilbeträgen oder der Schlusszahlung erlöschen alle Skontoansprüche. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die Arbeiten bis zur Bezahlung aller Außenstände zu unterbrechen. Die hieraus resultierenden Mehrkosten trägt der AG.

## 9. Wasser und Stromanschluss

Wasser und elektrische Energie werden bauseits zur Entnahme im für die Leistungen erforderlichen Ausmaß für den Auftragnehmer kostenlos bereitgestellt.

Verteilerleitungen (ab dem Wassermesser bzw. Elektroverteilerschrank) werden vom Auftragnehmer kostenlos beigestellt und können auf die Dauer seiner Arbeiten von allen am Bau beschäftigten anderen Professionisten des Auftraggebers mitbenützt werden.

## 10. Bautagebuch

Wird vom Auftragnehmer ein Bautagebuch geführt, so steht dies dem Auftraggeber jederzeit zur Einsicht und für allfällige Eintragungen bereit. Eintragungen im

Bautagebuch gelten als:

Nachweis der erbrachten Leistungen,

Nachweis für Änderungen und Zusatzleistungen,

Nachweis von Regieleistungen und

für wichtige Mitteilungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Eintragungen im Bautagebuch gelten von beiden Vertragspartnern als anerkannt, wenn dagegen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen widersprochen wird.

## 11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wien.